

[vdav] Positionen zum TTDSG-Entwurf vom 12.01.2021

Stand : 19.01.2021

Grundlage:

Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes

Bearbeitungsstand: 12.01.2021 12:12 Uhr

Einwände des [vdav] gegen die §§ 16 ff. des Entwurfs eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes (TTDSG)

1. Systematische Umsetzung der EU-Vorschriften in den Referentenentwürfen des TTDSG und des TKMoG

Auf Basis der uns vorliegenden Entwürfe zum TKMoG und TTDSG sind gravierende redaktionelle bzw. systematische Mängel erkennbar.

Aus unserer Sicht sollte in der Abgrenzung zwischen TKMoG und TTDSG bzgl. der Teilnehmerverzeichnis- und Auskunftsdienste folgende Systematik gelten: Datenschutzrechtliche Belange, die das Verhältnis zwischen Endnutzern und den Anbietern von Teilnehmerverzeichnis- und Auskunftsdiensten betreffen, sollten insgesamt Gegenstand des TTDSG sein.

Belange zwischen den Anbietern von Teilnehmerverzeichnis- und Auskunftsdiensten einerseits und den Teilnehmernetzbetreibern andererseits („im B2B-Verhältnis“), sollten, insbesondere was die Bereitstellung von Verzeichnisdaten betrifft, Gegenstand des TKMoG sein.

Konkret heißt das:

→ Die Inhalte des bisherigen § 47 TKG müssen in vollständiger, angepasster Fassung in das TKMoG überführt werden, da anderenfalls Art. 112 der RL 2018/1972 nicht umgesetzt wäre. Gem. Art. 112 der RL 2018/1972 ist die Überlassung von Verzeichnisdaten Gegenstand der sektorspezifischen Regulierung, die nationalen Regulierungsbehörden behalten die entsprechende Zuständigkeit.

Nur so kann gewährleistet werden, dass Verzeichnisdaten von den Teilnehmernetzbetreibern zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Schon wegen divergierender behördlicher Zuständigkeiten wäre eine Überführung der Inhalte des § 47 TKG in das TTDSG nicht europarechtskonform.

2. Problembereich „Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation“ (TTDSG) vs. ePrivacy-Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung

Mit dem vorliegenden Entwurf des TTDSG sollen u.a. die Inhalte der sog. eprivacy-Richtlinie umgesetzt werden. Während diese mehr oder weniger technologieneutral auf den **Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation** abstellt, beschränkt der vorliegende Entwurf des TTDSG die Regelungen bereits im Titel auf den Schutz der **Privatsphäre in der Telekommunikation** und verkennt

dabei, dass zwischenzeitlich in der interpersonellen Kommunikation Dienste eine erhebliche Rolle spielen, die nicht unbedingt der bereits technologisch eingeschränkten Definition der Telekommunikation entsprechen und damit den Geltungsbereich des TTDSG im Gegensatz zur eprivacy-Richtlinie oder auch des EU-Telekom-Kodex allein aufgrund unzeitgemäßer technologischer Definitionen einschränken.

Eine solche Einschränkung ist weder sinnvoll, noch entspricht sie den Vorgaben der verschiedenen zugrunde zu legenden EU-Vorschriften.

→ Bereits der Titel des TTDSG sollte daher dem Entwurf vom 14.07.2020 entsprechen und **Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze** lauten.

3. Problematik Antragserfordernis

§ 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 nennen einen ausdrücklichen **Antrag** des Teilnehmers bzw. des Endnutzers als **zwingende Voraussetzung**, in ein Endnutzer- oder Teilnehmerverzeichnis aufgenommen zu werden. Dieses Antragserfordernis entspricht den Formulierungen des bisherigen § 47 TKG.

Weder der EU-Telekom-Kodex, noch die DSGVO oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften sehen ein Antragserfordernis als datenschutzrechtlich relevante Voraussetzung für eine Veröffentlichung von Kommunikationsdaten vor.

Ein Antragserfordernis ist hier nicht vorgesehen.

Deutschland ist EU-weit der einzige Mitgliedsstaat, der das Vorliegen eines ausdrücklichen Antrags, der gegenüber der Einwilligung eine nochmals wesentlich höhere Hürde darstellt, für eine Eintragung in ein Endnutzer- oder Teilnehmerverzeichnis vorsieht und so eine unangemessen hohe Anforderung an eine Eintragung in ein Verzeichnis verlangt.

Die Voraussetzung einer **DSGVO-konformen Einwilligung** des Nutzers sollte hier als grundsätzlich als Eintragungsvoraussetzung vollkommen **ausreichen**. Anträge sind allenfalls in den Fällen erforderlich, in denen eine Einwilligung technisch nicht möglich ist (z. B. nach dem Kauf von pre-paid-Karten).

Art. 15 der eprivacy-Verordnung in der vorliegenden, vom EU-Parlament bereits verabschiedeten Form sieht zudem für von **Gewerbetreibenden** genutzte elektronische Kommunikationsformen grundsätzlich einen **Widerspruch** als vollumfänglich ausreichend vor.

Begründung war und ist hier, eine Gleich- oder zumindest Ähnlich-Behandlung mit den Angeboten der OTT vorzusehen und für die Gewerbetreibenden, die aufgrund mangelnder digitaler Präsenz oder Auffindbarkeit im Netz z. B. nicht von Suchmaschinen gecrawlt und damit auffindbar gelistet werden können, eine für sie dringend notwendige Verzeichnis-Präsenz und Auffindbarkeit zur Absicherung ihres Geschäfts sicher zu stellen.

→ **Wir schlagen daher eine Übernahme dieses Passus aus Art.15 eprivacy in das Gesetz vor.**

(Article 15.3. eprivacy (neu in der vom EU-Parlament verabschiedeten Form):

The providers ... shall provide end-users that are legal persons with the possibility **to object** to data related to them being included in the directory.)

4. Besondere Problematik des § 15 Abs. 4

§ 15 Abs. 4 sieht vor, dass eine Rufnummernanzeige grundsätzlich nur dann erfolgen darf, wenn der Teilnehmer einer Eintragung in ein Teilnehmerverzeichnis beantragt hat oder dies ausdrücklich wünscht.

Derzeit geht der VDAV davon aus, dass aufgrund der durch das Antragsverfahren sehr hohen Eintragungshürden allenfalls noch rund 70 % der sog. Festnetzanschlüsse und nur rund 5 % der Mobilfunkanschlüsse zur Veröffentlichung frei gegeben wurden.

Die Rufnummern von unseriösen Direktmarketinganbietern oder auch Betrügern, die z. B. den Enkeltrick oder andere unseriöse Geschäfte über Telefonanrufe einleiten, aber aus naheliegenden Gründen sicherlich keinen Antrag oder keine Einwilligung zur Veröffentlichung abgeben, müssten im Gegensatz zu den derzeit geltenden Regeln ihre Rufnummern nicht mehr anzeigen.

Dies würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Verfolgung unseriöser oder krimineller Machenschaften führen und die Rechte der Verbraucher wesentlich gefährden und einschränken.

→ § 15 Abs. 4 sollte dementsprechend gestrichen werden.

5. Problembereich „Inhaber von Teilnehmeranschlüssen“

§ 17 Abs. 1 gibt „Inhabern von Teilnehmeranschlüssen“ das Recht, in Verzeichnisse eingetragen werden zu können.

Gem. § 3 Nr. 21 TKG handelt es sich bei „Teilnehmeranschlüssen“ um die physische Verbindung, mit dem der Netzanschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers mit den Hauptverteilerknoten oder mit einer gleichwertigen Einrichtung in **festen öffentlichen Telefonnetzen** verbunden wird.

§ 17 TTDSG beschränkt die Möglichkeit, in Teilnehmerverzeichnissen und für den Auskunftsdienst eingetragen zu werden, damit allein auf Festnetzanschlüsse und fällt damit in die Steinzeit der Telekommunikation zurück.

Laut Jahresbericht der Bundesnetzagentur waren im Jahr 2019 in Deutschland rund 38 Mio. Festnetzanschlüsse registriert, demgegenüber standen rund 107 Mio. aktivierte Sim-Karten für die mobile Nutzung, von denen 1,1 Mio. stationär genutzt wurden. 81 % der Deutschen nutzen dabei sogar ein Smartphone.

Der bundesweite Durchschnitt von Haushalten, die nicht über das Festnetz erreichbar sind, lag 2019 mit steigender Tendenz bei rund 20 Prozent,

Demgegenüber sind in Großstädten bis zu 30 % der Bewohner nur noch mobil zu erreichen. Dies gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern insbesondere auch für Handwerker und Gewerbetreibende, die kein eigenes Büro mehr unterhalten und auch nur noch mobil erreichbar sind.

Mit der Beschränkung auf Festnetzanschlüsse würden dementsprechend große Teile der Bevölkerung von der Möglichkeit, über einen Eintrag in Teilnehmerverzeichnissen oder dem Auskunftsdienst gefunden werden zu können, ausgeschlossen.

Dies widerspricht zudem eklatant dem Inhalt des EU-Telekom-Kodex, der in den Erläuterungsgründen 299 ff ausdrücklich auf die „Endnutzer ... interpersoneller Kommunikationsdienste“ abstellt und insofern selbstverständlich alle heute nutzbaren Dienste unabhängig von den technischen Plattformen oder Übertragungswegen umfasst.

→ Die vollkommen unzeitgemäße in § 18 TTDSG enthaltene Einschränkung auf „Inhaber von Teilnehmeranschlüssen“ ist dementsprechend zu streichen.

6. Problembereich „nummerngebundener Interpersoneller Telekommunikationsdienste“ in § 18 und 19

§§ 17 und 18 des Entwurfs beschränken Endnutzerverzeichnisse auf die Teilnehmerdaten „**nummerngebundener Interpersoneller Telekommunikationsdienste**“, letztlich also auf klassische Telefonanbieter, statt technologieunabhängig auf alle elektronischen Kommunikationsdienste abzustellen, wie es eprivacy-Verordnung und Telekom-Kodex vorgeben.

Dienste wie Skype oder andere Angebote von OTT, die gerade in den letzten Monaten verstärkt z. B. für Videokonferenzen oder andere Kommunikationsoptionen im Home-Office genutzt werden oder auch e-Mail-Dienste, wie DE-Mail können dementsprechend nicht unter §§ 18 ff subsumiert werden, obwohl sie nach der Definition des EUGH durchaus bereits als Telekommunikationsdienste definiert werden. Für diese, aber auch die bislang nicht unter diese Definition fallende Kommunikationsdienste wie eMail-Dienste Anbieter-unabhängige Endnutzerverzeichnisse zu erstellen, ist mit den Formulierungen des Entwurfs also auch weiterhin nicht möglich, obwohl hier durchaus Bedarf vorhanden ist.

So kann ein Grund dafür, dass sich von der Politik geförderte rechtssichere Mail-Angebote wie DE-Mail bislang nicht wie erhofft haben durchsetzen können, durchaus darin gesehen werden, dass eben keine entsprechenden Eintragungen in Teilnehmerverzeichnissen vorgenommen werden konnten, weil die Dienste-Anbieter nicht unter die Definitionen des TKG oder des EUGH fielen und nach dem Entwurf auch in Zukunft nicht unter die entsprechenden Vorschriften des TTDSG fallen würden.

Auch für diesen Bereich nicht rufnummernbasierter elektronischer Kommunikationsdienste sollte ein technologieneutrales level playingfield für alle Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten sichergestellt werden.

Mit einer Einschränkung auf „nummernbasierte Dienste“ wird auch hier erneut die bereits bestehende übermächtige Marktposition US-amerikanischer Digitalplattformen zementiert.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Dienste wie WhatsApp oder neuerdings auch Clubhouse für deren Nutzung ausdrücklich die Freigabe der internen Adressbücher der Nutzer verlangen. Diese Dienste sind dementsprechend bereits jetzt im Besitz einer großen Anzahl, wenn nicht aller deutschen Kommunikationsadressen und verfügen darüber hinaus auch noch über eine intime Kenntnis der dahinterstehenden Netzwerke, ohne dass eigentlich Unbeteiligte, also die im Adressbuch eines Nutzers dieser Dienste aufgeführten Personen auch nur ein Widerspruchrecht gegen die Weitergabe und Nutzung seiner Daten ausüben könnten.

Die Erläuterungsgründe 299-301 zur neuen eprivacy-Richtlinie definieren z. B. e-Mail-Dienste ausdrücklich als Teil der elektronischen Kommunikation und subsumieren diese Dienste unter Art 15, dessen Formulierungen allerdings widersinnigerweise dann ebenfalls auf „nummernbasierte Kommunikationsdienste abstellen.

→ **Das TTDSG sollte eindeutig klarstellen, dass alle Rufnummern, Mail-Adressen und weitere Kommunikations-Adressen, mittels derer Teilnehmer und Nutzer elektronischer Kommunikationsangebote kontaktiert werden können, technologieneutral als Endnutzerdatum zu definieren sind und den entsprechenden Verpflichtungen zur Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse unterliegen.**

7. Problembereich Datenlöschung nach Portierung

Einzelne Anbieter interpretieren bereits die bisherigen §§ 45 m, 46 TKG so, dass der Endnutzer nach einer Portierung seiner Rufnummer zu einem anderen Anbieter erneut einen Antrag auf Eintragung in ein Endnutzerverzeichnis stellen muss, der alte Anbieter seine Daten zu löschen hat.

In der Praxis führt dies häufig zu Problemen und Beschwerden der unwissentlich damit auch in den Endnutzerverzeichnissen gelöschten Nutzer und verkennt, dass **allein der Endnutzer und nicht der Anbieter die Entscheidungshoheit über seine Eintragung und deren Veröffentlichung besitzt.**

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Dispositionsbefugnis über die Teilnehmerdaten bereits aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausschließlich dem Teilnehmer selbst zusteht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als höchstpersönliches Recht nicht übertragbar.

→ Der Entwurf des § 18 sieht gegenüber den Formulierungen im TKG derartige Einschränkungen zwar nicht mehr unbedingt vor, trotzdem sollte **zur Klarstellung ausdrücklich auf die vom Anbieter unabhängige Hoheit des Endnutzers über die Veröffentlichung, Veränderung und Streichung seiner Nutzerdaten hingewiesen werden**. Dies entspräche auch dem Sinn der Erläuterungsnummer 300 des Telekom-Kodex, in dem es ausdrücklich heißt, dass die Anbieter von Kommunikationsdiensten „die Entscheidung des Endnutzers respektieren“ sollten.

8. Problemkreis Bereitstellung von Endnutzerdaten durch „zentralen Mechanismus“

Abgesehen von den in Punkt 1 genannten systematischen Bedenken sieht § 18 TTDSG in der Entwurfsform vor, dass jeder Anbieter eines Kommunikationsdienstes jedem Unternehmen zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Teilnehmerverzeichnissen auf Antrag die Endnutzerdaten zur Verfügung zu stellen hat. Damit entspricht die Formulierung zwar weitgehend dem bislang geltenden § 47 Abs. 1 TKG, in Extremum könnte dies allerdings auch so interpretiert werden, dass jeder Anbieter eines Teilnehmerverzeichnisses bei jedem Anbieter eines Kommunikationsdienstes einen solchen Antrag zu stellen hätte.

Dies würde angesichts der derzeit rund 120 Marktteilnehmer allein im Bereich der Teilnehmerverzeichnisse zu unbilligen organisatorischen und finanziellen Härten für die zum Teil recht kleinen Anbieter führen und den auch im Bereich der Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste gewünschten Wettbewerb damit extrem behindern.

→ **Hier muss sichergestellt werden, dass weiterhin eine auch nach dem Erläuterungsgrund Nr. 301 des EU-Telekom-Kodex vorgesehene, zwischengeschaltete Institution die Daten aller Kommunikationsanbieter als „zentraler Mechanismus“ sammelt und „die Übermittlung vollständiger zusammengefasster Informationen an die Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen“ zu angemessenen und transparenten Bedingungen gewährleistet.**

Hier könnte sich die DTM Deutsche Tele Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt anbieten. Die Gesellschaft hat mit Wirkung 17.06.2017 die Universaldienstverpflichtung gemäß § 78 Absatz 2 Nr. 3 TKG von der Deutsche Telekom AG und i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen insbesondere der Telekom Deutschland GmbH mindestens bis zum 31.12.2024 übernommen. Die DTM Deutsche Tele Medien GmbH verfügt über die fachspezifischen und technischen Ressourcen zur Gewährleistung dieses zentralen Mechanismus.

Ein Formulierungsvorschlag für die angesprochenen Paragraphen befindet sich in der Anlage.

Kontakt:

[vdav]-Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.

Rhett-Christian Grammatik

grammatik@vdav.org

Tel: 02156 774 38 57

Anlage

Entwurf TTDSG
Bearbeitungsstand: 12.01.2021
12:12 Uhr

Textvorschlag VDAV Stand 19.01.
2021

§ 15

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

(1) Bietet der Anbieter eines Sprachkommunikationsdienstes bei Anrufen die Anzeige der Rufnummer der anrufenden Endnutzer an, so müssen anrufende und angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Angerufene Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den anrufenden Endnutzer unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Wird die Anzeige der Rufnummer von angerufenen Endnutzern angeboten, so müssen angerufene Endnutzer die Möglichkeit haben, die Anzeige ihrer Rufnummer beim anrufenden Endnutzer auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Die Anzeige von Rufnummern von anrufenden Endnutzern darf bei den Notrufnummern 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 oder 116 117 nicht ausgeschlossen werden.

(2) Bei Anrufen zum Zweck der Werbung dürfen anrufende Endnutzer weder ihre Rufnummernanzeige unterdrücken noch bei dem Diensteanbieter veranlassen, dass diese unterdrückt wird; der anrufende Endnutzer hat sicherzustellen, dass dem angerufenen Endnutzer die dem anrufenden Endnutzer zugeteilte Rufnummer übermittelt wird.

(3) Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten müssen auf Antrag des einen Teilnehmeranschluss beantragenden Endnutzers Teilnehmeranschlüsse bereitstellen, bei denen die Übermittlung der Rufnummer des

Teilnehmeranschlusses, von dem der Anruf ausgeht, an den angerufenen Anschluss unentgeltlich ausgeschlossen ist. Die Teilnehmeranschlüsse sind auf Antrag des den Teilnehmeranschluss beantragenden Endnutzers im Endnutzerverzeichnis (§ 16) seines Diensteanbieters zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Endnutzerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.

(4) Hat der Endnutzer die Eintragung in das Endnutzerverzeichnis nicht nach § 16 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Rufnummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Teilnehmer die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie Anrufende oder Angerufene im Inland betreffen.

§ 16

Automatische Anrufweitschaltung

Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten sind verpflichtet, ihren Endnutzern die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf das Endgerät des Endnutzers auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist.

Kapitel 4

Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten

§ 17

Endnutzerverzeichnisse

(1) Inhaber von Teilnehmeranschlüssen können mit ihrer Anschlusskennung, ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in gedruckte

Aufgrund der relativ geringen Zahl der für Teilnehmerverzeichnis- und Auskunftsdienste zur Verfügung stehenden Rufnummern und der andererseits aus Gründen des Verbraucherschutzes notwendigen Übermittlung von Rufnummern **sollte Abs. 4 gestrichen werden**, um eine größtmögliche Übermittlung von Rufnummern zu gewährleisten.

Endnutzer eines interpersonellen elektronischen Kommunikationsdienstes

oder elektronische Verzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen.

Dabei können die Antragsteller bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Antragstellers dürfen weitere Nutzer des Teilnehmeranschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

(2) Der Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat den Endnutzer bei der Begründung des Vertragsverhältnisses über die Möglichkeit zu informieren, seine Rufnummer, seinen Namen, seinen Vornamen und seine Anschrift in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, aufzunehmen.

(3) Der Endnutzer eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes kann von seinem Anbieter jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbietereigenes Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen.

können mit ihrer Rufnummer, Anschlusskennung oder Kommunikationsadresse, mittels derer Teilnehmer und Nutzer elektronischer Kommunikationsangebote kontaktiert werden können, ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in gedruckte oder elektronische Verzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dem zustimmen oder es beantragen. Gewerbliche Endnutzer können einem solchen Eintrag jederzeit widersprechen.

Dabei können die Endnutzer bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Antragstellers dürfen weitere Nutzer der Kommunikationsadresse mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

Der Anbieter eines interpersonellen elektronischen Kommunikationsdienstes hat den Endnutzer bei der Begründung des Vertragsverhältnisses oder bei der Anmeldung zur Nutzung des Dienstes über die Möglichkeit zu informieren, seine Kommunikationsadresse und die weiteren in Abs. 1 genannten Informationen in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, aufzunehmen.

Der Endnutzer eines interpersonellen elektronischen Kommunikationsdienstes kann von seinem Anbieter jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, Anschlusskennung oder Kommunikationsadresse, mittels derer Teilnehmer und Nutzer elektronischer Kommunikationsangebote kontaktiert werden können, seinem Namen, seinem Vornamen, seiner Anschrift und den weiteren in Abs. 1 genannten Informationen in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbietereigenes Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen.

Die zur Veröffentlichung bereit gestellten Daten

§ 18

Bereitstellen von Endnutzerdaten

(1) Jeder Anbieter eines nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes hat unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen je- dem Unternehmen auf Antrag Endnutzerdaten nach § 14 Absatz 1 zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereit zu stellen.

(2) Für die Bereitstellung der Daten kann ein Entgelt verlangt werden, das in der Regel einer nachträglichen Missbrauchsprüfung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes zur Missbrauchsprüfungen von Entgel- ten unterliegt. Ein Entgelt unterliegt der Entgeltregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz, wenn das Unternehmen auf dem Markt für Endnutzerleistungen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.

(3) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 hat unverzüglich nach einem Antrag nach Absatz 1 und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

(4) Die nach Absatz 2 bereit gestellten Daten müssen vollständig sein und inhaltlich sowie technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Endnutzerverzeichnis oder eine ent-

des Endnutzers werden in Endnutzerverzeichnissen oder für Auskunftsdienste veröffentlicht, bis der Endnutzer selbst eine Löschung geltend macht.

Diese Vorschrift sollte systematisch ins TKMoG überführt und folgendermaßen angepasst werden:

Jeder Anbieter **interpersoneller elektronischer Kommunikationsdienste** hat unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen jedem Unternehmen auf Antrag Endnutzerdaten nach § 17 Absatz 1 zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereit zu stellen.

Um eine kostenorientierte Bereitstellung der Daten für die Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten zu ermöglichen, ist ein zentraler Mechanismus für die Übermittlung vollständig zusammengefasster Informationen aller Anbieter interpersoneller elektronischer Kommunikationsdienste zu gewährleisten.

Für die Bereitstellung der Daten kann ein Entgelt verlangt werden, das in der Regel einer nachträglichen Missbrauchsprüfung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes zur Missbrauchsprüfungen von Entgelten unterliegt. Ein Entgelt unterliegt der Entgeltregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz, wenn das Unternehmen auf dem Markt für Endnutzerleistungen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt.

Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 hat unverzüglich nach einem Antrag nach Absatz 1 und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

Die nach Absatz 2 bereit gestellten Daten müssen vollständig sein und inhaltlich sowie

sprechende Auskunftsdienste-Datenbank aufgenommen werden können.

technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten in ein kundenfreundlich gestaltetes Endnutzerverzeichnis oder eine entsprechende Auskunftsdienste-Datenbank aufgenommen werden können.